

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios), vertreten durch die Geschäftsführer
Marc Andre Krischak und Tobias Etzer, Auerbachstraße 7, 63856 Bessenbach**

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Die Produktion von Fotografien, Filmen, Videos (im folgenden „Aufnahmen“ genannt) sowie die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) KRET-Studios“ genannt) erfolgt ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Produktions- und Lizenzverträge, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich in die spätere Vereinbarung aufgenommen werden. Diese Bedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die wesentlich von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht automatisch Vertragsinhalt, wenn die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Produktionsaufträge

Produktionsaufträge beinhalten die Anfertigung von Aufnahmen im Auftrag des Auftraggebers.

2.1 Kostenvoranschläge

Die von der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) erstellten Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich. Eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten braucht die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) dem Auftraggeber nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Soweit für die Anfertigung der Aufnahmen die Benutzung von Requisiten aus dem Fundus der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) notwendig ist, wird im Kostenvoranschlag für die Benutzung dieser Requisiten eine angemessene Pauschale veranschlagt.

2.2 Bevollmächtigung der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) und Beauftragung Dritter

Soweit für die Auftragsabwicklung Leistungen Dritter in Anspruch genommen oder Verträge mit Dritten (z.B. Fotomodellen, Visagisten, Stylisten, Eigentümer von Locations etc.) geschlossen werden müssen, schliesst die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios), die entsprechenden Verpflichtungen mit Dritten in eigenem Namen und auf Rechnung der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ab. Zur Herstellung der Aufnahmen kann sich die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) der Hilfe Dritter bedienen und insbesondere externe, nicht bei der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) angestellte Fotografen/Filmer etc. beauftragen. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) schlägt dem Auftraggeber geeignete Fotografen/Filmer etc. vor. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, diese Fotografen/Filmer etc. abzulehnen und andere Fotografen/Filmer etc. aus dem der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) zur Verfügung stehenden Team zu wählen. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) versucht dieser vom Auftraggeber getroffenen Wahl gerecht zu werden und die vom Auftraggeber gewählten Fotografen/Filmer etc. zu beauftragen. Im Falle von Verhinderung wegen Krankheit, höherer Gewalt etc. des ausgewählten Fotografen/Filmers etc. ist die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) berechtigt nach eigenem Ermessen einen anderen Fotografen, Filmer etc. als Ersatz für die Herstellung der Aufnahmen auszuwählen.

2.3 Auftrags-Briefing

Das Briefing des Auftraggebers bildet die Grundlage für die von der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) zu erstellenden Aufnahmen und Kalkulationen. Das Auftrags-Briefing hat der Auftraggeber vollständig, abschließend und schriftlich (z.B. als schriftliches Protokoll einer Besprechung, per E-Mail etc.) an die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) zu erteilen. Für den Fall, dass der Auftraggeber der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) kein schriftliches Briefing erteilt, bilden das Vorgespräch, der bisherige E-Mailverkehr zwischen dem Auftraggeber und der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) sowie die von den Mitarbeitern der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) angefertigten Gedächtnisprotokolle zum PPM und Telefonnotizen die Grundlage für die Anfertigung der Aufnahmen.

2.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Soweit der Auftraggeber für die Produktion der Aufnahmen notwendige Informationen, Waren, Produkte, Muster oder Freigaben etc. zu liefern hat oder sonstige für die Produktion der Aufnahmen relevante Aufgaben selbst übernimmt (z.B. Buchung von Fotomodellen, Locations oder Catering etc.), hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Lieferung, Bereitstellung, der Zutritt zu Locations, die Anreise von Fotomodellen etc. rechtzeitig erfolgt, so dass die Produktion der Aufnahmen pünktlich zum vereinbarten Termin beginnen kann. Sobald dem Auftraggeber bekannt ist, dass eine rechtzeitige Lieferung, Bereitstellung, der Zutritt zu Locations, die Anreise von Fotomodellen etc. nicht möglich ist, hat er dies der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) unverzüglich anzuzeigen. Hat dies eine Verzögerung der Produktion zur Folge, und liegt die Ursache dieser Verzögerung beim Auftraggeber, hat der Auftraggeber die durch die Verzögerung entstandenen Kosten (z.B. zusätzlich notwendig gewordene Hotelübernachtungen, Locationtage, Buchungen von Fotomodellen, Stylisten, Visagisten, Assistenten, Umbuchungen etc.) zu tragen. Zu den durch die Verzögerung entstandenen Kosten zählt auch das Honorar, für das die Regelung in 4.1 gilt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass er oder ein von ihm Bevollmächtigter bei der Produktion der Aufnahmen selbst anwesend ist. Im Falle der persönlichen Abwesenheit während der Aufnahmeproduktion hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass er oder ein von ihm Bevollmächtigter zumindest telefonisch und per E-Mail für die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) für kurzfristige Abstimmungen und Entscheidungen ständig erreichbar ist.

2.5 Rechte Dritter

Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheber-, Design-, Marken- Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, gilt folgendes:

Soweit die Buchung von Fotomodellen, Locations, externen Fotografen und/oder die Auswahl von sonstigen Objekten durch die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) erfolgt, wird die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) vor Anfertigung der Aufnahmen die erforderliche Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber einholen. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) hat den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nachweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) wird den Auftraggeber über die Einholung der Zustimmungen informieren und die eingeholten Rechte nachweisen.

Im Falle der Buchung von Fotomodellen, Locations und/oder der Auswahl von Objekten durch die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios), wird die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) das auch das weitere Rechtemanagement übernehmen. Über die Verlängerung von Nutzungsrechten bzgl. der von der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) gebuchten Fotomodelle, Locations etc. verhandelt ausschließlich die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) im Namen und Auftrag des Kunden mit den jeweiligen Rechteinhabern und schließt mit diesen die Nutzungsrechteverlängerungen ab. Über die Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nur dann verhandeln, wenn der Auftraggeber die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) damit beauftragt hat. Soweit die Buchung von Fotomodellen, Locations und/oder die Auswahl von Objekten durch den Auftraggeber erfolgt, wird der Auftraggeber vor Anfertigung der Aufnahmen die erforderliche Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber einholen. Der Auftraggeber hat die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Im Falle der Buchung von Fotomodellen, Locations und/oder der Auswahl von Objekten durch den Auftraggeber selbst, hat dieser das Rechtemanagement selbst zu organisieren und insbesondere die Verlängerung von Nutzungsrechten selbst einzuholen.

2.6 Gelieferte Muster und Produkte

Mit den vom Auftraggeber für die Produktion gelieferten Mustern darf die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) wie folgt verfahren: Handelt es sich bei den vom Auftraggeber gelieferten Mustern um verderbliche Waren (z.B. Lebensmittel), werden diese von der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nach Beendigung der Produktion entsorgt. Handelt es sich bei den vom Auftraggeber gelieferten Mustern um nicht verderbliche Gegenstände (z.B. Kleidung, Haushaltswaren, etc.) werden die Muster nach Beendigung der Produktion an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt oder entsorgt, sofern der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beendigung der Produktion nichts verfügt.

2.7 Bildauswahl / Gestaltungsfreiheit

Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) wählt die Aufnahmen aus, die sie dem Auftraggeber nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung nur an den Aufnahmen eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt. Bei der Anfertigung der Aufnahmen besteht für den Fotografen der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) künstlerische Gestaltungsfreiheit, wobei jedoch die verbindlichen Vorgaben des Auftraggebers aus Briefing, PPM und/oder mündlichen bzw. telefonischen Anweisungen zu beachten sind. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Fotografen der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

2.8 Mängelrügen

Ist der Auftraggeber selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter bei der Produktion der Aufnahmen anwesend, hat dieser die Aufnahmen noch am Set zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) unverzüglich zu rügen, damit die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) den Mangel beseitigen und Ersatzaufnahmen erstellen kann. Unterbleibt die Mängelrüge am Set, gelten die Aufnahmen als genehmigt und abgenommen. Ist weder der Auftraggeber noch ein von ihm Bevollmächtigter bei der Produktion der Aufnahmen anwesend, wird die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) die Aufnahmen unverzüglich nach deren Erstellung per elektronischer Datenübermittlung an den Auftraggeber senden. Dieser hat die übermittelten Aufnahmen unverzüglich nach Eingang der Daten zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) unverzüglich nach Eingang der Daten zu rügen, damit die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) den Mangel beseitigen und Ersatzaufnahmen erstellen kann. Unterbleibt die unverzügliche Mängelrüge, gelten die Aufnahmen als genehmigt und abgenommen.

3. Datenüberlassung

Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) übergibt dem Auftraggeber die ausgewählten analogen und digitalen Aufnahmen sowie die dazugehörigen Daten, Dateien und Datenträger (Aufnahmematerial) nach Fertigstellung des Auftrags. Das Datenformat bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ein geeignetes Datenformat bestimmen und einen geeigneten Datenträger auswählen. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) wird das von ihr im Rahmen des Auftrags erstellte Aufnahmematerial maximal drei Monate archivieren, sie ist jedoch nicht zu einer solchen Archivierung verpflichtet und übernimmt keine Gewähr für das Bereithalten des Aufnahmematerials, nachdem das Aufnahmematerial an den Auftraggeber übergeben wurde. Sofern der Auftraggeber eine längere, über drei Monate hinausgehende Aufbewahrung des Aufnahmematerials wünscht, ist dies zwischen dem Auftraggeber und der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) gesondert vertraglich und gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zu vereinbaren.

4. Produktionshonorar

4.1 Vergütung von Produktionsaufträgen, Kostenvoranschläge

Für Aufnahmen aus Produktionsaufträgen erhält die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) das vertraglich vereinbarte Honorar. Ist ein Pauschalhonorar vereinbart worden und wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nicht zu vertreten hat, oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen wesentlich überschritten, ist das vereinbarte Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Stundensatz- oder Tagessatzhonorar vereinbart worden, erhält die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern. Zusatzarbeiten, insbesondere die Anfertigung von Aufnahmen über den bei Vertragsbeginn festgelegten Umfang hinaus, sind entsprechend dem vereinbarten Vergütungsmodus gesondert zu vergüten. Sofern das Honorar nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, ergibt sich das Honorar der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) aus ihrem zuvor schriftlich fixierten Kostenvoranschlag.

4.2 Nebenkosten bei Produktionsaufträgen

Der Auftraggeber hat zusätzlich zum geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. Filmmaterial, Laborkosten, Kosten der digitalen Bildbearbeitung, Fotomodellhonorare, Reisekosten, Requisiten, Catering, Locationgebühren, Genehmigungen etc.).

4.3 Ausfallhonorar bei Produktionsaufträgen

Kündigt der Auftraggeber bis zum Abschluss der Aufnahmemarbeiten, so hat die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) gemäß der gesetzlichen Regelung des § 649 BGB Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Finden die Aufnahmemarbeiten aus Gründen, die die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nicht zu vertreten hat nicht statt (z.B. wegen schlechten Wetters, höherer Gewalt) so hat die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) Anspruch auf ein Ausfallhonorar i.H.v. 50 % des vereinbarten Honorars, sofern der Auftraggeber der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nicht im Einzelfall einen niedrigeren, angemessenen Betrag nachweist. Finden die Aufnahmemarbeiten aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (z.B. unpünktliche Lieferung von Informationen, unpünktliche Lieferung von Waren, etc.), so hat die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) Anspruch auf ein Ausfallhonorar i.H.v. 100 % des vereinbarten Honorars, sofern der Auftraggeber der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) nicht im Einzelfall einen niedrigeren, angemessenen Betrag nachweist. Alle Nebenkosten, die für die Vorbereitung der Aufnahmemarbeiten bis zur Kündigung oder zum Ausfall angefallen sind (z.B. Location-Scouting, Modellbuchungen, etc.) sind vom Auftraggeber zu 100% zu erstatten.

4.5 Fälligkeit

Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) kann vor Produktionsbeginn vom Auftraggeber die Zahlung eines Kostenvorschuss verlangen, der spätestens eine Woche vor Produktionsbeginn auf dem von der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) bekannt gegebenen Konto eingegangen sein muss.

Bei Produktionen, die in den hauseigenen Studios der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) stattfinden, kann die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) einen Kostenvorschuss i.H.v. 30% der gesamten Produktionskosten verlangen. Bei Produktionen, die außer Haus und nicht im hauseigenen Studio der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) stattfinden, kann die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) einen Kostenvorschuss i.H.v. 50% der gesamten Produktionskosten verlangen.

Nach Abschluss der Aufnahmen kann die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) vom Auftraggeber die Zahlung eines weiteren Abschlags i.H.v. 30% der gesamten Produktionskosten verlangen.

Die nach Abzug der Kostenvorschüsse und Abschläge verbleibenden Produktionskosten sind mit Ablieferung der Aufnahmen beim Auftraggeber fällig. In Ausnahmefällen kann die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) noch vor Produktionsbeginn zusätzlich Kostenvorschüsse für entstehende Nebenkosten vom Auftraggeber verlangen. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Aufnahmen erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Produktionskosten.

4.6 Mehrwertsteuer und Künstlersozialabgabe

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten sind die Mehrwertsteuer und die Künstlersozialabgabe, die bei der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) eventuell für Fremdleistungen anfällt, in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Bei Auftraggebern mit Sitz im Ausland liegt die Steuerschuld beim Auftraggeber.

5. Rechte

5.1 Nutzungsumfang

Der Auftraggeber erwirbt an den Aufnahmen Nutzungsrechte in dem jeweils individuell vertraglich vereinbarten Umfang. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist mit der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

5.2 Recht zur Eigenwerbung

Ungeachtet des Umfangs des jeweils im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechts bleibt die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) berechtigt, die von ihr hergestellten Aufnahmen im Rahmen ihrer Eigenwerbung in sämtlichen Medien sowie im Rahmen von Ausstellungen, Wettbewerben, Kunstprojekten, Buchprojekten zu nutzen. Ausschussmaterial, Parallelaufnahmen und sonstige vom Auftraggeber nicht genutzte Aufnahmen darf die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ebenfalls zur Eigenwerbung nutzen. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) hat hinsichtlich dieser nicht vom Auftraggeber genutzten Aufnahmen freie Auswahl und wird diese erst dann zur Eigenwerbung nutzen, nachdem sie vom Auftraggeber freigegeben wurden.

Vom Auftraggeber genutzte Aufnahmen darf die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ebenfalls zur Eigenwerbung nutzen und wird erst dann damit beginnen, nachdem der Auftraggeber die Aufnahmen veröffentlicht hat. Der Auftraggeber wird insoweit der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) die dafür erforderlichen Rechte verschaffen. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) ist berechtigt, die Marken und sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers zu Referenzzwecken zu nennen und wiederzugeben.

5.3 Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte

Die Übertragung und/oder Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte - auch wenn es sich dabei um Konzern- oder Tochterunternehmen des Auftraggebers handelt - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios).

6. Urheberbenennung

Jede Bildveröffentlichung soll – soweit technisch möglich und branchenüblich - mit der folgenden Urheberbenennung versehen werden: „KRET-Studios / Foto: (Name des Fotografen einsetzen)“.

Die Benennung soll möglichst beim Bild erfolgen. Soweit dies aus technischen oder optischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, soll die Urheberbenennung in der branchenüblichen Weise und unter zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild zu erfolgen. Bei der digitalen Speicherung der Aufnahmen muss die Urheberbenennung mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat durch geeignete technische Mittel sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei jeder Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei jeder Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Urheber der Aufnahme als solcher identifiziert werden kann.

7. Haftung

Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) haftet nur für Schäden ihrer Mitarbeiter, die diese selbst oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, für die die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) haftet nicht für die Art der Nutzung der von ihr gelieferten Aufnahmen. Insbesondere haftet sie nicht für die Wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung. Die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) haftet nicht dafür, dass die von der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) für den Auftraggeber eingeholten und nachgewiesenen Rechte Dritter (2.5) vom Auftraggeber räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich überschritten werden. Besteht der Auftraggeber auf der Abbildung von Personen und/oder Objekten, für die die notwendige Rechtseinräumung bzgl. der Rechte Dritter fehlt und hat die Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) darauf hingewiesen, haftet der Auftraggeber für die Nutzung dieser Aufnahmen.

Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Vertragsbestandteil. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland. Erfüllungsort ist Aschaffenburg. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, wird der Sitz der Krischak-Etzer GbR (KRET-Studios) vereinbart.

Diese AGB gelten am dem 01.02.2018